

**II-5489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2743/J

1988-09-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Ing. Schwärzler
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr
betreffend Überprüfung von Seilbahnanlagen

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Schreiben vom 5.7.1988 den Landeshauptmännern mitgeteilt, daß die Überprüfung sämtlicher, in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallenden Seilbahnen durch eigene Organe nicht mehr möglich ist. Es wurde daher ein Verordnungsentwurf versendet, wonach die Überprüfung durch Ziviltechniker und staatlich autorisierte Versuchsanstalten erfolgen soll.

Diese Vorgangsweise des zuständigen Ministeriums ist aus mehreren Gründen unverständlich:

- Im Forderungskatalog der Bundesländer aus dem Jahre 1985 ist im Punkt 30 betreffend Sessellifтанlagen die Forderung enthalten, daß für alle Sessellifte der Landeshauptmann die zuständige Behörde für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigungen sein sollte. Diese Forderung war bereits in den Forderungskatalogen der Länder aus den Jahren 1964, 1970 und 1976 enthalten. Wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht mehr in der Lage ist, der behördlichen Aufsichtspflicht über die in seinem Zuständigkeitsbereich stehenden Seilbahnanlagen nachzukommen, dann wäre es im Hinblick auf die Länderwünsche angebracht, zumindest die Kompetenz für alle

Sessellifte dem Landeshauptmann zu übertragen.

- Bei jedem Amt der Landesregierung bestehen bereits eingearbeitete und fachlich qualifizierte Teams von technischen Amtssachverständigen aller erforderlichen Fachrichtungen.
- Hinsichtlich der technischen Beurteilung von Einsessel-
liften und anderen Sesselliftanlagen, die nicht kuppel-
bar sind, bestehen keine Unterschiede, die eine verschieden-
artige kompetenzmäßige Behandlung rechtfertigen würden.
- Eine Übertragung der Überprüfung aller Sesselliftanlagen
in die Kompetenz des Landeshauptmannes würde eine ein-
heitliche Vorgangsweise gewährleisten, weil einerseits das
Weisungsrecht des Bundesministeriums unangetastet bleibt
und andererseits entsprechende Richtlinien erlassen werden
könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundes-
minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen wurde nicht überlegt, die Überprüfung
von Seilbahnanlagen in den Aufgabenbereich der Landeshaupt-
männer zu übertragen?
2. Welches Ergebnis hat das Begutachtungsverfahren erbracht?
3. Wie lautet Ihre Entscheidung aufgrund der eingelangten
Stellungnahmen?
4. Falls Sie nicht bereit sind, die Landeshauptmänner mit
der Überprüfung von Seilbahnanlagen zu betrauen,
welche Gründe werden von Ihnen für diese Entscheidung
vorgebracht?